

Veröffentlicht am 31.10.2016



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Forstamt Harsefeld der Niedersächsischen Landesforsten hat am 07.10.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) die Genehmigung zur Erstaufforstung einer Teilfläche von 4,1 ha beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Heinschenwalde, Flur 7 Flurstück 2/4.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetztes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Fassung vom 21.03.2002 (Nds. GVBI. S. 112), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBI. S. 475).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i. V. m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBI. I, S. 94), zuletzt geändert 21.12.2015 (BGBI. I S. 2490), aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 10.10.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme) Der Landrat